



Berner Oberländischer
Musikverband

Festreglement

Art. 1 Allgemeines

¹ Der Musiktag ist ein Fest der Blasmusik und dient der musikalischen Weiterbildung, der Pflege der Kameradschaft sowie der Förderung des Nachwuchses.

² In den nachfolgenden Ausführungen wird der besseren Lesbarkeit halber ausschliesslich die männliche Form verwendet. Sämtliche Personenbezeichnungen beziehen sich auf alle Geschlechter.

³ Der BOMV strebt an, allen Mitgliedsektionen, insbesondere auch kleinen Sektionen mit beschränkten infrastrukturellen Möglichkeiten, die Ausrichtung von Kreismusiktagen (KMT) und Oberländischen Musiktagen (OMT) zu ermöglichen.

⁴ Die nachfolgenden Bestimmungen verstehen sich als Grundsatzbestimmungen. Der durchführenden Sektion sollen in Organisation und Durchführung so viele Freiheiten wie möglich belassen werden.

Art. 2 Kreismusiktage

¹ KMT werden in den Kreisen organisiert und finden in der Regel in denjenigen Jahren statt, in welchen keine OMT durchgeführt werden.

² Die Präsidenten- und Dirigentenkonferenz (PDK) überträgt die Durchführung von KMT abschliessend an eine oder mehrere Mitgliedsektionen und beschliesst den Festkartenpreis auf Antrag der durchführenden Sektion 1 Jahr im Voraus.

³ Die durchführende Sektion ist für sämtliche Belange des Kreismusiktages (insbesondere: Finanzen, Bewilligungen, etc.) selbst verantwortlich. Der BOMV ist zu den Sitzungen des Organisationskomitees (OK) einzuladen; ein Delegierter nimmt an diesen nach Möglichkeit mit beratender Stimme teil und unterstützt die durchführende Sektion in organisatorischen Belangen auf Anfrage hin. Die durchführende Sektion entrichtet dem BOMV eine pauschale Entschädigung von CHF 500.00.

⁴ Die durchführende Sektion stellt nach ihren Möglichkeiten angemessene Lokalitäten für Konzertvorträge, Einspielen, Parademusik, Instrumentendepots und Expertengespräche zur Verfügung.

Art. 3 Oberländische Musiktage

¹ Die nachfolgenden Bestimmungen sind - vorbehältlich expliziter Nennung - ausschliesslich für die Durchführung von OMT verbindlich. Für KMT dienen sie als Hilfsmittel und Leitlinien.

² Die OMT finden nach Massgabe der Statuten in der Regel im Vorjahr des Bernisch Kantonalmusikfestes statt. Die Durchführung wird anlässlich der Delegiertenversammlung (DV) an eine Mitgliedsektion vergeben.

³ Die an der Durchführung interessierten Sektionen erarbeiten ein Grobkonzept, welches spätestens 2 Monate vor der DV an die Verbandsleitung einzureichen ist. Die Verbandsleitung stellt der DV den Antrag zur Durchführung der OMT in der Regel anlässlich der DV, welche den OMT 3 Jahre voraus geht. Sämtliche interessierten Sektionen erhalten an der DV die Möglichkeit zur Vorstellung ihres Konzeptes.

⁴ Die DV, welche den OMT 1 Jahr voraus geht, bestimmt den Festkartenpreis auf Antrag der durchführenden Sektion (nachfolgend OK). Über alle weiteren Belange der OMT entscheidet das OK eigenständig.

⁵ Das OK trägt die Gesamtverantwortung für die sichere Durchführung der OMT. Insbesondere ist die zeitgerechte Kommunikation der relevanten Informationen an die teilnehmenden Sektionen sicherzustellen.

⁶ Der BOMV ist zu den Sitzungen des OK einzuladen; ein Delegierter nimmt an diesen nach Möglichkeit mit beratender Stimme teil und unterstützt die durchführende Sektion in organisatorischen Belangen auf Anfrage hin. Das OK entrichtet dem BOMV eine Entschädigung von 10% des Reingewinns, mindestens jedoch CHF 3'000.-. Der BOMV entlohnt die Experten gemäss Art. 5.

⁷ Das OK regelt den Anmeldeprozess (inkl. allfälliger Rücktritte) nach eigenem Ermessen. Mehrfachmitgliedschaften sind nach Möglichkeit zu berücksichtigen. Für die aktive Teilnahme an OMT muss eine Festkarte bezogen werden. Die Ehrenmitglieder des BOMV sind persönlich einzuladen. Dies gilt ebenfalls an KMT.

⁸ Das OK stellt sicher, dass Beschlussprotokolle, ein Budget sowie eine detaillierte Abrechnung erstellt werden. Zu Handen der nächsten Durchführungen wird ein Schlussbericht mit Lehren verfasst.

⁹ Das OK stellt nach seinen Möglichkeiten Konzertlokale mit angemessener Grösse, Akustik, Bühne und Beleuchtung zur Verfügung. Es sind genügend Einspiellokale und sichere Instrumentendepots vorzusehen und angemessen auszustatten. Die Parademusikstrecke ist vom Zuschauerbereich klar abzugrenzen.

¹⁰ Die durchführende Sektion stellt den teilnehmenden Sektionen einen Grundetat an Perkussionsmaterial zur Verfügung. Das zur Verfügung stehende Perkussionsmaterial wird den teilnehmenden Sektionen 5 Wochen vor dem Fest kommuniziert. Fehlendes Material wird in Absprache mit den teilnehmenden Sektionen ergänzt oder von diesen selbst mitgebracht. Dies gilt ebenfalls an KMT.

Art. 4 Musikalisches an den Oberländischen Musiktagen

¹ Anlässlich der OMT soll jeder Verein nach seinen Bedürfnissen an einem Konzertwettbewerb mit Rangierung oder an einem Konzertvortrag mit Beratung teilnehmen können. Bei Teilnahme am

Konzertwettbewerb hat die teilnehmende Sektion ein auf der Wettstückliste des Schweizerischen Blasmusikverbandes (SBV) geführtes Selbstwahlstück sowie ein Pflichtstück vorzutragen.

² Die Pflichtstücke für das Konzertwettbewerb an OMT werden von einem durch die Verbandsleitung zusammengestellten ad-hoc Gremium bestimmt. Die Verbandsleitung achtet bei der Zusammenstellung des Gremiums auf die musikalische Qualifikation der Mitglieder sowie eine angemessene Vertretung der Klassen und Kreise. Das Gremium ist bestrebt bei der Auswahl der Pflichtstücke deren Spielbarkeit unter Berücksichtigung der Besetzung der Mitgliedsektionen sicherzustellen. Die Pflichtstücke werden den teilnehmenden Sektionen entsprechend ihrer angemeldeten Klasse 15 Wochen vor dem Fest zugestellt.

³ Klassen und Besetzungstypen folgen den Bestimmungen des SBV. Es werden nach Möglichkeit für jede Klasse und Besetzungstyp separate Kategorien geführt. Erfolgen für eine Kategorie weniger als 3 Anmeldungen, stimmt das OK das weitere Vorgehen mit den betroffenen Sektionen ab und bemüht sich um eine angemessene Lösungsfindung im Sinne der teilnehmenden Sektion. Die durchführende Sektion stellt den angemessenen Einbezug der Tambouren in den Festablauf sicher. Nach Möglichkeit wird ein Tambourenwettbewerb veranstaltet.

⁴ Es versteht sich als Ehrensache, dass alle teilnehmenden Sektionen an der Parademusik (mit oder ohne Bewertung) sowie am Festakt mit Gesamtspiel und Veteranenehrung teilnehmen.

Art. 5 Jury organisatorisches

¹ Die Jury wird an KMT abschliessend von der durchführenden Sektion bestimmt und entlohnt.

² An OMT schlägt das OK Jurymitglieder vor, welche von der Verbandsleitung bestätigt oder abgelehnt werden. Die Verbandsleitung verpflichtet und entlohnt die Experten, trägt die Verantwortung für die angemessene Jurierung und stellt die gehörige Instruktion der Experten sicher. Teilnehmenden Gastsektionen stellt der BOMV den Expertenbeitrag in Rechnung.

³ Zwecks Jurierung legen die teilnehmenden Sektionen dem OK nach dessen Vorgabe die entsprechende Anzahl an Partituren vor.

⁴ An OMT werden die Konzertwettspiele von einer Jury bestehend aus zwei Experten offen bewertet. Die Jurymitglieder vergeben unabhängig voneinander die Punkte und erstellen je einen Expertenbericht. Soweit weitergehend regelt das OK die organisatorischen Belange der Jury (insbesondere Punktesystem und Rangierung).

⁵ Die Parademusik wird an OMT von einer Jury, bestehend aus drei Experten bewertet. Das OK regelt die Grundsätze der Bewertung und kommuniziert diese zeitgerecht an die teilnehmenden Sektionen

⁶ Die Verbandsleitung sichert die Qualität der Jurierung und erstellt nach der Durchführung von OMT einen Bericht zur Eignung mit konkreten Empfehlungen zu weiteren Einsätzen der eingesetzten Experten.

Art. 6 Jury Bewertungsgrundsätze

¹ Die Jurierung, sei es in Form einer Beratung oder Bewertung, soll der teilnehmenden Sektion einen Mehrwert bieten und die musikalische Leistung der teilnehmenden Sektion unter angemessener Berücksichtigung der Besetzung reflektieren.

² Die Jury erstellt zu diesem Zweck einen detaillierten Bericht, welcher der teilnehmenden Sektion ausgehändigt wird. Nach Möglichkeit finden Expertengespräche statt. Das Organisationskomitee stellt die benötigte Infrastruktur zur Verfügung und stellt im Festablauf sicher, dass den Experten genügend Zeit zur Erstellung aussagenkräftiger Expertenberichte verbleibt.

³ Der Expertenbericht ist positiv und wohlwollend zu formulieren. Er geht insbesondere auf die positiven Aspekte des Vortrages ein und enthält wo nötig Verbesserungsvorschläge. Als Beilage zum Expertenbericht wird der teilnehmenden Sektion das Arbeitsexemplar der Partitur der Jury abgegeben. Die Experten bemühen sich darum, die Partitur mit gewinnbringenden Bemerkungen zu versehen.

⁴ Formularartige Expertenberichte haben sich ebenfalls ausführlich zur musikalischen Leistung der Sektion zu äussern.

Art. 7 Kommunikation

¹ Das OK erstellt nach eigenem Ermessen einen digitalen oder analogen Festführer. Dieser soll die notwendigen Informationen für die teilnehmenden Sektionen und Besucher beinhalten. Der Nennung von Ehrenmitgliedern des BOMV sowie der durchführenden Sektion und allfälliger Ehrengäste ist angemessene Rechnung zu tragen. Das OK ist angehalten, eine wirksame Öffentlichkeitsarbeit zu betreiben.

² Der Festführer wird dem BOMV zur Freigabe vorgelegt.

Art. 8 Schlussbestimmungen

Das vorliegende Reglement tritt nach Annahme durch die Delegiertenversammlung sofort in Kraft und ersetzt sämtliche vorbestehenden Festreglemente und Ausführungsbestimmungen des BOMV.

Genehmigt anlässlich der Delegiertenversammlung vom 24. 10. 2026